

I.

Susanne Rötche

Herr/Frau¹⁾

09.04.1963 Dresden

geboren am in

14959 Trebbin, Rölllerstr. 5

wohnhaft in

ist befähigt (§ 20 des Sprengstoffgesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung vom
~~17. April 1986~~ ~~GG~~ ~~1986~~ ~~57~~ ~~XX~~)

mit pyrotechnischen Sätzen, pyro-

(Art der explosionsgefährlichen Stoffe)

technischen Gegenständen und An-

zündmitteln sowie mit Explosivstoffen

und Zündmitteln umzugehen.

Umgang

(Art der Tätigkeit)

¹⁾ Nichtzulreffendes streichen!

II.

Der Befähigungsschein wird wie folgt
beschränkt:

Der Umgang wird beschränkt auf das
Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten,
Wiedergewinnen, Aufbewahren, Ver-
bringen, Vernichten sowie innerhalb der
Betriebsstätten den Transport, Überlas-
sen und Empfangnahme von pyro-
technischen Sätzen, pyrotechnischen
Gegenständen und Anzündmitteln
sowie von Explosivstoffen und Zünd-
mitteln.

III.

Der Befähigungsschein wird unter folgen-
den Auflagen erteilt:

1. Der Befähigungsscheininhaber darf
nur im Auftrag eines Erlaubnisinha-
bers nach § 7 SprengG im Rah-
men der in dessen Erlaubnis zuge-
lassenen Arbeiten tätig werden. Als
beschäftigter Befähigungsscheinin-
haber muss zwischen dem Erlaub-
nisinhaber und dem Befähigungs-
scheininhaber ein Arbeitsverhältnis
bestehen.
2. In Abständen von fünf Jahren ist die
Fachkunde durch einen Wiederho-
lungslehrgang nachzuweisen.
3. Das Verbringen von explosionsge-
fährlichen Stoffen darf nur entspre-
chend der Fachkunde und nach Ge-
fahrgutrecht/ADR - Kleinmengenre-
gelung durchgeführt werden.

IV.

Gültig bis

17.06.2021



Cottbus, 26.10.2016
Ort Datum
**Landesamt für Arbeitsschutz,
Verbraucherschutz und Gesundheit**

RB Süd, Dienstort Cottbus
Thiemstraße 105 A, 03080 Cottbus
Telefon: 0331 8683 380 Fax: 0331 8683 381

Verlängerungsvermerke

Die Geltungsdauer des Befähigungsschei-
nes wird bis zum _____
verlängert.

_____, den _____
Ort Datum

Dienstsiegel

Dienststelle und Unterschrift